

1. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 91 – Stockheim –
M: 1:500

Ungültige Festsetzung: ~~GL~~ zugunsten Anteile aus Flur 103,
Flurstück 41 und Gemeinde Nümbrecht

Gültige Festsetzung: **L** zugunsten Anteile aus Flur 103,
Flurstück 41 und Gemeinde Nümbrecht

Textliche Festsetzungen
2 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW 2000 i.V.m. § 9 Abs.4 BauGB

2.1 Dachformen, Dachneigung
Bei den Hauptdächern sind nur Satteldächer und Pultdächer mit einer Dachneigung von 23°- 45° zulässig. Walm- und Krüppelwalmdächer sind unzulässig.
Für untergeordnete Bauteile sowie für Nebenanlagen und Garagen können auch andere Dachformen und -neigung sowie Flachdächer zugelassen werden.

Im Übrigen gelten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 91 – Stockheim –
- in der Ursprungsfassung

